Politische Gemeinde Sennwald
Schulen

Konzept für Fördernde Massnahmen

Integration heisst, die Unterschiedlichkeit der Kinder zu achten und das gemeinsame Lernen aller optimal zu fördern.

Das Konzept für Fördernde Massnahmen basiert auf den Vorgaben des kantonalen Sonderpädagogikkonzeptes 2015; des Volkschulgesetzes sowie dem Reglement über den Berufsauftrag der Lehrpersonen. Das Konzept für Fördernde Massnahmen klärt die Zuständigkeit und Verantwortlichkeit der Beteiligten und die Ausgestaltung des integrativen Unterrichts an den Schulen Sennwald. Das lokale Förderkonzept gilt für alle Zyklen.

1 Integratives Schulmodell

Die gemeinsame Beschulung von Kindern mit unterschiedlichen Voraussetzungen in den Bereichen Lernen, Leistung und Entwicklung wird als integratives Schulmodell bezeichnet. Dieses Modell trägt der Heterogenität in den Klassen und in der Ausgestaltung der gesamten Lernumgebung Rechnung. Sonderpädagogische Massnahmen stärken die Lehrpersonen sowie deren Klassen im Umgang mit Heterogenität. Die Fachpersonen für Schulische Heilpädagogik (nachfolgend «SHP») tragen zur Erfüllung dieses Auftrags bei, indem sie die Lehrpersonen in der Unterrichtsgestaltung unterstützen und beraten.

Schülerinnen und Schüler werden entsprechend ihren Begabungen, Neigungen und Leistungsmöglichkeiten gefördert. Dem Auftrag, allen Schülerinnen und Schülern gerecht zu werden, kommt die Schule mit Unterrichtsdifferenzierung in einzelnen Fächern und individualisierenden Arbeitsformen nach.

1.1 Integrative Haltung

Eine gemeinsame Haltung ermöglicht eine integrativ gelebte Schulhauskultur. Die Förderung der Kinder ist nach dem Prinzip: *„So viel Integration wie möglich, so viel Separation wie nötig*" zu gestalten. Integrative Schulung basiert auf dem systemischen Denkmodell, das bedeutet, dass die Schule als Ganzes, das Kollegium, beteiligte Fachpersonen, die Klassenlehrperson, der Unterricht, die Klasse, das einzelne Kind und die Erziehungsberechtigten mit einbezogen werden. Der Unterricht basiert darauf, dass die Schülerinnen und Schüler nach Bedarf an individuellen Zielen arbeiten.

In integrativen Schulen braucht es Offenheit und Austausch aller Beteiligten sowie eine klare Führung durch die Schulleitung. Wertschätzung, Offenheit, Akzeptanz, die Verbindlichkeit gemeinsam getroffener Entscheidungen und die partnerschaftliche Kommunikation auf der Sachebene unterstützen die gelebte Integration in unserer Schule.

1.2 Unterricht und Förderung

Die Förderplanung orientiert sich an den Möglichkeiten der Schülerinnen und Schüler. Sie berücksichtigt den Lernstand und nutzt die vorhandenen Ressourcen. Sie setzt dort an, wo auf Leistungsbereitschaft aufgebaut werden kann und befähigt die Schülerinnen und Schüler, Verantwortung für ihr eigenes Lernen zu übernehmen.

Förderbereiche und Ziele werden regelmässig an Standortgesprächen überprüft, angepasst und schriftlich festgehalten. Die Umsetzung der Förderplanung findet fallbezogen, möglichst nahe am Klassenunterricht, ganzheitlich, handlungs- und erfolgserlebnisorientiert in einer anregenden Lernumgebung statt.

1.3 Zusammenarbeit

Die entwicklungsorientierte, konstruktive und transparente Zusammenarbeit aller beteiligten Personen bestimmt den langfristigen Erfolg der Förderung im Allgemeinen und der Integration im Besonderen. Die jeweiligen Aufgaben, Verantwortlichkeiten und Kompetenzen der beteiligten Fachpersonen sind geklärt. Schulinterne Zeitgefässe für die Zusammenarbeit sind definiert und werden regelmässig genutzt.

Die Eltern werden zur Kooperation und Mitarbeit eingeladen und - zusammen mit den Kindern und Jugendlichen in altersgemässer Form - in die Festlegung der Fördermassnahmen einbezogen.

2 Arbeitsweise

Die Arbeit findet integriert in der Klasse, in kleinen Gruppen oder mit einzelnen Schülerinnen und Schülern statt. Die Arbeitsweise der integrierten schulischen Förderung entspricht den Grundsätzen einer heilpädagogischen Unterrichtsgestaltung. Besondere Schwerpunkte sind:

- Förderdiagnostik und Förderplanung
- Handlungsorientiertes und ganzheitliches Lernen
- Gegenseitige Unterstützung der Lehrpersonen und SHP bei der Planung und Durchführung des Klassenunterrichtes
- Individualisierung und Differenzierung
- Orientierung an den Ressourcen und Kompetenzen des einzelnen Kindes
- Die Ziele der Förderung werden in Gesprächen mit den Eltern, den Lehrpersonen und den SHP und soweit involviert mit dem Schulpsychologischen Dienst (SPD) festgelegt und überprüft.
- Die Förderplanung und die Umsetzung im Unterricht ist Bestandteil der Zusammenarbeit zwischen den Lehrpersonen und den SHP.

Alle Fördermassnahmen für Schülerinnen und Schüler, bei denen regelmässig und verbindlich Unterstützung durch eine heilpädagogisch oder pädagogisch-therapeutisch ausgebildete Fachperson erforderlich ist, werden von den SHP in Absprache mit den Klassenlehrpersonen im Dokument «Fördersetting_Schullaufbahn» eingetragen und mit allfälligen weiteren Informationen zum Fördersetting ergänzt.

3 Grundsätze

Grundsatz 1: Integrative Fördermassnahmen werden gegenüber separativen Massnahmen bevorzugt.

Aufgabe der Lehr- und Fachpersonen ist es, alle Kinder und Jugendlichen einer Klasse optimal zu fördern und spezielle Förderbedürfnisse zu erkennen und zu berücksichtigen. Der Klassenunterricht ist der primäre Ort für die Prävention von Schulschwierigkeiten und für die Durchführung sonderpädagogischer Massnahmen.

Grundsatz 2: Besondere Begabungen von Schülerinnen und Schülern werden mit geeigneten Fördermassnahmen unterstützt.

Fördermassnahmen stehen auch Schülerinnen und Schülern mit besonderen Begabungen zu. Sind die Fördermassnahmen innerhalb der Regelklasse ausgeschöpft,

werden spezielle Förderprogramme angeboten. Im Zentrum stehen die individuellen Lernbedürfnisse der Schülerinnen und Schüler.[1]

Grundsatz 3: Lehrpersonen werden durch interne und externe Weiterbildung unterstützt.

Um die integrative Arbeitsweise zu fördern, wird die nötige Weiterbildung bedarfsgerecht geplant und vom Schulträger unterstützt.

4 Sonderpädagogische Angebote

Die Gemeinde Sennwald bietet folgende Möglichkeiten an:

- Integrierte schulische Förderung (ISF/ILZ) ab Kindergarten[2]
- Heilpädagogische Früherziehung für Kinder, die den Kindergarten besuchen (extern)[3]
- Logopädie[4] im Zyklus 1 und 2
- Psychomotoriktherapie[5] (extern)
- Time Out Schule Gams[6] [7] (extern)
- Behinderungsspezifische Beratung und Unterstützung (extern)

Soweit als möglich, werden die Schülerinnen und Schüler mit integrierter schulischer Förderung in ihrem vertrauten schulischen Umfeld unterstützt. In begründeten Ausnahmefällen kann jedoch eine Zuweisung in eine Kleinklasse oder Sonderschule notwendig sein.

4.1 Begleitende Pädagogische Angebote

Die Gemeinde Sennwald bietet folgende Möglichkeiten:

- Deutschunterricht für Kinder mit Migrationshintergrund (DaZ)[8]
- Begabungs- und Begabtenförderung[9]
- Teamteaching (TT)
- Klassenassistenz
- Hausaufgabenhilfe

5 Aufgaben- und Verantwortungsbereiche

5.1 Der Schulrat

- definiert die strategischen Leitsätze für ISF;
- genehmigt das lokale Förderkonzept;
- ist für die Einhaltung der kantonalen Vorgaben verantwortlich;
- stellt SHP und Fachlehrpersonen an;
- bewilligt die Pensen der SHP-Lehrpersonen.

[1] siehe separates Konzept für Begabungsförderung
[2] Sonderpädagogikkonzept, Für die Regelschule, Kanton St.Gallen, 2015. S. 16
[3] Sonderpädagogikkonzept, Für die Regelschule, Kanton St.Gallen, 2015. S. 18
[4] Sonderpädagogikkonzept, Für die Regelschule, Kanton St.Gallen, 2015. S. 19
[5] Sonderpädagogikkonzept, Für die Regelschule, Kanton St.Gallen, 2015. S. 20
[6] www.gams.ch/TimeoutSchuleWerdenberg
[7] Sonderpädagogikkonzept, Für die Regelschule, Kanton St.Gallen, 2015. S. 24
[8] Sonderpädagogikkonzept, Für die Regelschule, Kanton St.Gallen, 2015. S. 25
[9] Sonderpädagogikkonzept, Für die Regelschule, Kanton St.Gallen, 2015. S. 26

5.2 Die Kommission für Fördernde Massnahmen (Föko; mit schulrätlichen Befugnissen)

Die Föko (Zusammensetzung gemäss Geschäftsreglement)

- bewilligt die Richtlinien zur integrativen Unterstützung von Schülerinnen und Schülern mit Schulschwierigkeiten;
- legt verbindliche, qualitätssichernde Massnahmen z.B. Vorgaben für Abläufe, Zusammenarbeit, schriftliche Förderplanung, Berichterstattung und Evaluationen fest;
- entscheidet über Massnahmen nach Antrag der Lehrpersonen, der SHP, der Fachlehrpersonen, des Schulpsychologischen Dienstes oder eines Arztes;
- verfügt den Beginn bzw. das Ende von individuellen Lernzielen, die Einweisung in eine Kleinklasse oder eine externe Sonderschulung;
- prüft jährlich die Möglichkeit der Rückversetzung von Schülern einer Sonderschule in die Regelklasse;
- entscheidet über die vorzeitige Aufnahme von Kindergartenkindern in die 1. Klasse und über das Überspringen einer Klasse;
- fördert den Erfahrungsaustausch zwischen den verschiedenen an den Fördermassnahmen beteiligten Personen;
- bewilligt die Pensen der DaZ-Lehrpersonen.

5.3 Die Gesamtschulleitung

- erarbeitet die Richtlinien zur integrativen Unterstützung von Schülerinnen und Schülern mit Schulschwierigkeiten;
- nimmt an den Föko-Sitzungen teil (ohne Stimmrecht);
- überarbeitet im Auftrag der Föko Konzepte, Abläufe und Formulare;
- stellt die notwendigen Formulare für Anträge und Berichterstattungen zur Verfügung;
- evaluiert regelmässig die Zusammenarbeit von SHP und Klassenlehrpersonen in allen Schuleinheiten.

5.4 Die Teamleitung

- ist in der betreffenden Schuleinheit verantwortlich für die Umsetzung des Konzepts für Fördernde Massnahmen;
- sorgt in der betreffenden Schuleinheit für die nötigen Rahmenbedingungen wie z.B. koordinierte Stundenplanung, definierte Zeitgefässe für die Zusammenarbeit und Erfassung und Planung des Weiterbildungsbedarfs;
- beantragt jährlich die benötigten Förderlektionen an die Föko.

5.5 Die Klassenlehrperson

- ist dafür verantwortlich, dass bei Lernstörungen, Auffälligkeiten im Sozialverhalten, bei Schwierigkeiten in der Persönlichkeitsentwicklung und besonderer Begabung frühzeitig Massnahmen eingeleitet werden;
- trägt die Verantwortung für die ganze Klasse, das heisst auch für die mit Fördermassnahmen unterstützten Schülerinnen und Schüler;
- strebt innerhalb der Klasse eine positive Haltung gegenüber Schülerinnen und Schülern mit Schwierigkeiten an.
- ist für die Elternkontakte und die Fallführung zuständig (Ausnahmen siehe Rubrik Fallführung) und bezieht die SHP mit ein;
- informiert die Eltern in Zusammenarbeit mit der/dem SHP über Fähigkeiten und Schwierigkeiten der Schülerinnen und Schüler;
- achtet darauf, dass die Lernbedürfnisse der übrigen Schülerinnen und Schüler der Klasse nicht beeinträchtigt werden;
- pflegt mit den SHP eine regelmässige Zusammenarbeit;

- spricht mit den SHP die Unterrichtsinhalte ab;
- sorgt beim Übertritt eines speziell betreuten Kindes zu einer anderen Lehrperson für ausreichende Information;
- lässt ihre Sicht in den Antrag um Weiterführung, Beendigung oder Änderung der Massnahmen einfliessen;
- erstellt/aktualisiert (bei Bedarf, mindestens jeweils zum Schuljahresende) zusammen mit der SHP für Kinder mit Förderbedarf das Fördersetting/Schullaufbahn-Formular und speichert dieses in einem passwortgeschützten Bereich ab;
- gibt die Fördersetting/Schullaufbahn-Formulare an die nächste Klassenlehrperson des Kindes weiter (Ausnahme: Beim Übertritt in die Oberstufe werden die Formulare an die SHP weitergegeben).

5.6 Der Schulpsychologische Dienst (SPD)

- berät die SHP, Lehrpersonen, Förderlehrpersonen, Teamleitungen und Erziehungsberechtigte bei Fragen im Zusammenhang mit einer pädagogisch-therapeutischen Massnahme;
- kann für die Klärung diagnostischer Fragestellungen beigezogen werden;.
- kann auf Wunsch und im Einverständnis mit der Lehrperson Unterrichtsbesuche durchführen;
- stellt bei Bedarf die entsprechenden Anträge (ISF, NTA, ILZ) an die Föko;
- begleitet und unterstützt, wenn nötig, Schülerinnen und Schüler, Eltern, Lehrpersonen und SHP im Entwicklungs- und Förderprozess;
- Übernimmt, wenn involviert, die Koordination der Zusammenarbeit;
- muss in folgenden Fällen zwingend beigezogen werden:
  - bei individuellen Lernzielen und Befreiung von Lehrplaninhalten;
  - bei Zuweisung zu einer Kleinklasse, inkl. Time Out Schule Werdenberg (Ausnahme: Time-Out bis zu drei Wochen);
  - bei Heilpädagogischer Früherziehung für Kinder, die den Kindergarten besuchen;
  - bei der Zuweisung zu einer verstärkten Massnahme (Sonderschulung; bei mehr als 40 Einheiten der behindertenspezifischen Beratung und Unterstützung).

5.7 Die Fachperson für Schulische Heilpädagogik (SHP)

- ist hauptverantwortlich für die individualisierte und differenzierte Förderung in unterschiedlichen Settings;
- erhebt den Förderbedarf mittels Förderdiagnostik (inkl. Festlegen der Lernziele);
- beschreibt den individuellen Entwicklungsstand und den individuellen Bedarf eines Kindes;
- schlägt spezifische Fördermethoden vor;
- erfasst, plant und überprüft die Lern- und Entwicklungsprozesse;
- erstellt zuhanden des Zeugnisses und der Föko jeweils eine Dokumentation der Fachleistungen über die von ihr betreuten Schülerinnen und Schüler mit individuellen Lernzielen;
- kann Anträge für die Weiterführung, Abänderung oder Beendigung von fördernden Massnahmen stellen;
- spricht die Quartalsziele mit allen Zusammenarbeitspartnern ab und hält diese schriftlich fest;
- bespricht und klärt vor Beginn des neuen Schuljahres bzw. vor Beginn einer neuen Zusammenarbeit die Rollen, Funktionen und Rahmenbedingungen;
- führt das Gespräch mit den Lehrpersonen über mögliche Massnahmen im Unterricht, die entweder auf die Klasse oder das einzelne Kind ausgerichtet sind;

- bietet Beratung der Eltern bzw. die Unterstützung der Lehrperson bei der Zusammenarbeit mit den Eltern an;
- ist Ansprechperson für die Teamleitung zur Überprüfung, Sicherung und Weiterentwicklung der Fördernden Massnahmen.
- erstellt/aktualisiert zusammen mit der Klassenlehrperson für Kinder mit Förderbedarf das Fördersetting/Schullaufbahn-Formular.

5.8 Die Fachperson für Logopädie

- steht im Rahmen des vereinbarten Pensums für die Beratung, Abklärung, Kontrollen und Therapie (wenn möglich im Einzelsetting) von Kindern mit Sprach-, Sprech-, Stimm-, Schluck und Redeflussstörungen zur Verfügung;
- führt Reihenerfassungen mit allen Kindern im ersten Kindergartenjahr und allfällige Nachkontrollen ab dem zweiten Kindergartenjahr durch;
- berät Eltern und Lehrpersonen in Fragen der Sprech- und Sprachförderung als präventive Massnahme oder in Begleitung zur Therapie;
- tauscht sich mit anderen Fachpersonen, Ärzten, den Klassenlehrpersonen und den SHP aus;
- stellt Anträge für logopädische Massnahmen (inkl. Verlängerungen) und führt diese durch;
- erstellt Berichte (z.B. bei Überweisung oder Abschluss);
- erstellt Förder- und Therapieplanungen und dokumentiert den Therapieprozess;
- informiert sich regelmässig bei der Klassenlehrperson und den Eltern über die Entwicklung des Kindes;
- nimmt bei Bedarf an Elterngesprächen teil, die von der betroffenen Lehrerperson einberufen werden;
- führt Beratungs- und Standortgespräche mit Eltern durch;
- nimmt an Teamsitzungen der Logopädischen Fachgruppe Werdenberg sowie nach Absprache an Veranstaltungen und Sitzungen der Schule teil.

6 Fallführung

Bei sämtlichen Schülerinnen und Schülern mit besonderem Förderbedarf in der Regelschule, die regelmässig und verbindlich Unterstützung durch eine heilpädagogisch oder pädagogisch-therapeutisch ausgebildete Fachperson benötigen, wird eine fallführende Person bestimmt. Die Fallführung gehört in der Regel zu den Aufgaben der Klassenlehrperson. In speziellen, komplexen Situationen kann die Fallführung an eine andere Person übertragen werden.

6.1 Aufgaben der fallführenden Person

- Koordination der Fördermassnahmen in Zusammenarbeit mit den beteiligten Personen
- Regelmässige Überprüfung und Reflexion der Massnahmen mit Einbezug der Eltern und den an der Förderung des Kindes oder des Jugendlichen beteiligten Personen
- Information und Koordination zwischen Eltern und allen Personen, die an der Förderung des Kindes bzw. des Jugendlichen beteiligt sind
- Organisation und Durchführung von Standortgesprächen (z. B. in Form eines Runden Tisches)
- Koordination der Massnahmen beim Übertritt in eine andere Klasse oder Schule

7 Zuweisungsverfahren[10]

7.1 Integrierte Schulische Förderung

Zeigt sich ein Förderbedarf, definieren Klassenlehrperson und SHP gemeinsam die erste Hilfestellung. Dabei werden, wenn möglich die Eltern miteinbezogen (z.B. Leseförderung zuhause). Zeigt diese erste Hilfestellung keine ausreichende Wirkung, so wird eine Massnahme für die Dauer von höchstens einem Jahr eingeleitet (im Zyklus 1 und 2 innerhalb der Sockellektionen).
Zeichnet sich eine längerdauernde Förderung ab oder soll ein kognitives Profil einer Schülerin/eines Schülers erstellt werden, leitet die Klassenlehrperson mit Einverständnis der Erziehungsberechtigten eine Abklärung beim SPD ein.
Der SPD richtet seinen Antrag an die Föko. Diese gibt das Einverständnis für die Umsetzung der Fördermassnahmen oder lehnt diese ab. Die Föko bewilligt eine Massnahme in der Regel für längstens ein Jahr. Ausnahmen bilden Nachteilsausgleiche[11] [12], Individuelle Lernziele (ILZ), Legasthenie- und Dyskalkulie-Therapie sowie die Freistellung von Fächern.

Die SHP der Primarschuleinheiten erstellen (in Zusammenarbeit mit der Teamleitung) zuhanden der Föko jeweils im Dezember für das folgende Semester und bis spätestens 15. März für das folgende Schuljahr das Formular «Antrag – Umsetzung SHP Lektionen» mit den aktuellen Schülerinnen und Schülern mit ILZ + ISF-Fördermassnahmen und beantragt damit das SHP-Pensum für das nächste Semester bzw. das nächste Schuljahr (siehe Art. 8 – Pensen).

Die SHP Oberstufe meldet der Schulverwaltung pro Semester die Umsetzung des Förderpools.

Von Schülerinnen und Schülern mit ILZ wird eine Kopie des Zeugnislernberichts am Ende des Schuljahres (in der Oberstufe jeweils per Semesterende) an die Schulverwaltung und die Klassenlehrperson weitergeleitet.

7.1.1 ILZ-Verfügung

Das Verfahren richtet sich nach Art. 5.6 (Aufgaben SPD) und dem im Anhang erwähnten Dokument «Ablauf Abklärung SPD_Umsetzung der empfohlenen Fördermassnahmen».

7.1.2 Aufhebung der ILZ-Verfügung auf der Oberstufe

Eine ILZ-Verfügung ist zeitlich nicht beschränkt, eine Aufhebung /Rückführung ist jedoch regelmässig zu überprüfen. Dies kann versuchsweise in einer ILZ-Pause von 2 – 3 Wochen überprüft werden. Eine Aufhebung kann sinnvoll sein, soll aber nicht automatisch erfolgen. Einer Aufhebung soll ein Elterngespräch vorausgehen (in Absprache mit der/dem SHP und der Klassenlehrperson), gefolgt von einer schriftlichen Mitteilung der Schulverwaltung an die Eltern. Bei einer später wieder aufgenommenen Erneuerung ist ein erneutes Gesuch zu stellen und mit einem vereinfachten SPD-Verfahren (Fach-/Standortgespräch) abzuklären, zu beantragen und von der Föko zu beschliessen.

[10] Sonderpädagogikkonzept, Für die Regelschule Kanton St.Gallen, 2015. S. 29 ff. und S. 31 ff.
[11] siehe Dokument «Nachteilsausgleich»
[12] Handreichung Schullaufbahn, Kanton St.Gallen, Amt für Volksschule, S. 114 ff

7.2 Logopädie

Die Fachperson für Logopädie stellt in Absprache mit der Klassenlehrperson die Anträge für die Zuweisung zur Logopädie an die Föko. Die Schulverwaltung erstellt eine Kostengutsprache/Verfügung.

7.3 Psychomotorik (extern)

Anträge für Psychomotorik-Therapien werden von der Klassenlehrperson, einem Kinderarzt bzw. dem SPD direkt an die Föko gestellt. Die Schulverwaltung erstellt eine Kostengutsprache/Verfügung. Die Schulen Sennwald bewilligen jeweils maximal 8 Plätze in der externen Psychomotorik.

7.4 Time Out Schule Werdenberg

Das Verfahren richtet sich nach den Vorgaben der Time Out Schule Werdenberg www.gams.ch/TimeoutSchuleWerdenberg. Der Antrag wird an die FöKo gestellt. Die Schulverwaltung erstellt die Verfügung.

7.5 Behinderungsspezifische Beratung und Unterstützung

Die behinderungsspezifische Beratung und Unterstützung (B&U) ist eine Dienstleistung der Sonderschulen. Sie umfasst ein Beratungsangebot für die Förderschwerpunkte körperliche bzw. motorische Entwicklung, Hören und Sehen, kognitive Entwicklung, soziale bzw. psychisch-emotionale Entwicklung und Sprachentwicklung. Ziel ist es, die Ressourcen der Lehrpersonen in der Regelschule zu stärken. Das Angebot der B&U kann von allen im Schulbetrieb tätigen Personen in Anspruch genommen werden. Pro Kind sind jährlich 40 Einheiten kostenlos. Für eine intensivere Beratung braucht es eine Abklärung und einen Antrag durch den SPD.

8 Pensen

Für Sonderpädagogische Massnahmen steht den Schulen im Kanton St. Gallen der Sonderpädagogik-Pool zur Verfügung. Dieser beziffert als Richtwert die obere Grenze der Lektionen.

Die Teamleitungen beantragen in Zusammenarbeit mit den SHP jeweils im Dezember für das kommende Semester und bis spätestens 15. März für das folgende Schuljahr die benötigten Förderlektionen der SHP zuhanden des Schulrates. Dazu verwenden sie die von der SHP erstellte Übersicht der Fördermassnahmen (Formular «Antrag – Umsetzung SHP Lektionen» (siehe 7.1-Zuweisungsverfahren).

Dabei gelten folgende Richtlinien für den Zyklus 1 und 2:

- Jede Klasse erhält grundsätzlich 3 «Sockellektionen», in denen sie von einer/einem SHP gefördert wird. Die Klassenart (Doppelklassen, AdL-Klassen), die Klassengrösse und der Sozialindex werden nicht berücksichtigt.
- Für Schülerinnen und Schüler mit ILZ in Mathematik oder Deutsch werden (pro Fach) 2 zusätzliche Förderlektionen eingesetzt.
- In Klassen mit Förderlektionen für ILZ Mathematik oder Deutsch wird die Anzahl Sockellektionen auf 2 reduziert.
- Die maximale Anzahl an Förderlektionen (Sockellektionen und ILZ-Förderung) beträgt pro Klasse 6 Lektionen.
- Jede Schuleinheit kann 2 Lektionen Begabungsförderung beantragen.

Dem Zyklus 3 wird auf Antrag ein Förderpool zugesprochen, den die SHP selbständig je nach Bedarf auf die Klassen verteilen kann.

Sollte während des Schuljahres zusätzlicher Förderbedarf auftreten, ist ein Gesuch um Pensenerhöhung an den Schulrat zu stellen (im Zyklus 1 und 2 wiederum mit dem Formular «Antrag – Umsetzung SHP Lektionen» - Spalte «Änderungen während dem SJ»). Der Entscheid wird durch den Schulrat in Absprache mit der Föko getroffen.
Die erforderlichen Förderlektionen für Logopädie werden ebenfalls jährlich durch den Schulrat bewilligt, in Absprache mit der Föko.

9 Qualitätssicherung[13]

Zur Sicherstellung einer guten Qualität in der Durchführung der fördernden Massnahmen dienen folgende Instrumente:

- interdisziplinärer Austausch zwischen Klassenlehrperson, SHP bzw. weiteren Fachpersonen für Fördermassnahmen in definierten Zeitgefässen und regelmässigen Abständen
- mind. zwei Zusammenkünfte der SHP-Fachschaft pro Schuljahr
- am Ende des Semesters Berichterstattung der Fachpersonen für Förderung über die Verwendung der bewilligten Lektionen an die Föko
- Berichterstattung der Gesamtschulleitung über die Zusammenarbeit der Klassenlehrpersonen und der SHP (zuhanden des Schulrates, alle zwei Jahre)
- Periodische Evaluation und Weiterentwicklung des Konzepts
- Weiterbildung aller Beteiligten

10 Aufbewahren der Unterlagen

Sämtliche Originalunterlagen wie Anträge, SPD-Berichte, Zwischen- und Abschlussberichte, etc. werden durch die Schulverwaltung aufbewahrt.

Die Klassenlehrpersonen (in der Oberstufe die SHP) führen in ihrer Schuleinheit ein Schülerdossier. Darin werden sämtliche Akten wie das Formular «Fördersetting/ Schullaufbahn», Gesprächsprotokolle oder -notizen, Kopien von Anträgen, Berichte etc. aufbewahrt. Bei einem Übertritt in eine andere Schuleinheit wird das Dossier weitergereicht. Nach dem Schulaustritt wird das Dossier vernichtet.

Das Dossier von Schülerinnen und Schülern, die während der Schulzeit die Schulen Sennwald verlassen, wird nach dem Wegzug noch mindestens zwei Jahre aufbewahrt (in der Oberstufe längstens bis zum Abschluss der obligatorischen Schulzeit).

Die Richtlinien dieses Konzepts sind verbindlich. Jede Änderung muss vom Schulrat genehmigt werden.

[13] Sonderpädagogikkonzept Kanton St.Gallen, 2015. S. 44 ff.

Anhang:

- Konzept Begabungsförderung (FHB 41_11)
- Konzept Deutsch als Zweitsprache (FHB 41_12)
- Konzept Zyklus 1 (FHB 40_10)
- Regelung Hausaufgabenbetreuung (FHB 40_15)
- Pflichtenheft/Anstellungsbedingungen Assistenz/Praktika (FHB 30_25)
- Dokument «Ablauf_Nachteilsausgleich (NTA) » (FHB 41_16)
- Dokument «Ablauf Abklärung SPD_Umsetzung der empfohlenen Förder-massnahmen» (FHB 41_15)
- Dokument «Fördersetting_Schullaufbahn» (FHB-Formulare 41_Fördersetting...)
- Formular «Antrag – Umsetzung SHP Lektionen» (FHB-Formulare 41_Antrag...)